NETZANSCHLUSSVERTRAG

über den

Anschluss eines Grundstücks/Gebäudes an das Mittelspannungsnetz der Stauferwerk GmbH & Co. KG

zwischen

>Vorname, Name des Eigentümers<
>Straße/Nr. des Eigentümers<
>Wohnort des Eigentümers<
als Anschlussnehmer, - nachstehend Kunde genannt -

und der

Stauferwerk GmbH & Co. KG
Eybstraße 98-100
73312 Geislingen
Amtsgericht Ulm HRA 722641
als Netzbetreiber, - nachstehend Stauferwerk genannt -

für die Liegenschaft/das Gebäude:
>Bezeichnung der Liegenschaft<
>Ort der Liegenschaft<
>Straße/Nr. der Liegenschaft<

Ihr Ansprechpartner:

.....
Tel.: ...../.....
Fax.: ...../.....

E-Mail: .....

Stand: 08/2018

INHALT

1. VERTRAGSGEGENSTAND 3

2. ANMELDELEISTUNG UND BAUKOSTENZUSCHUSS 3

3. ANSCHLUSSART, ÜBERGABESTELLE, EIGENTUMSGRENZE UND HERSTELLUNGSKOSTEN 3

4. AUFTRAG FÜR DIE HERSTELLUNG DES NETZANSCHLUSSES UND AUSFÜHRUNGSFRIST 3

5. ZAHLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN 4

6. NUTZUNG DES NETZANSCHLUSSES 4

7. ZÄHLUNG, MESSUNG 5

8. HAFTUNG 5

9. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG 5

10. SONSTIGES 6

1 VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Vertrages sind die Herstellung und der weitere Betrieb des elektrischen Netzanschlusses sowie die damit zusammenhängenden Kostenregelungen für die vorgenannte bezeichnete Liegenschaft/Gebäude an das Netz des Stauferwerks als technische Voraussetzung zum Bezug elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen von Anschlussnutzern. Nicht geregelt sind zusätzliche vom Kunden gewünschte Anschlüsse bzw. zusätzliche Übergabestellen.

2 ANMELDELEISTUNG UND BAUKOSTENZUSCHUSS

Für den Bezug elektrischer Energie wird eine elektrische Gesamtleistung bis zur zeitgleichen Höhe aller Verbrauchseinrichtungen in Höhe der Anmeldeleistung (AML), bei einem cos phi zwischen 0,9 induktiv und 1,0 zur Verfügung gestellt bzw. vorgehalten. Ein Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen ist bei der Bemessung der AML zu berücksichtigen.

bisherige AML	0 kW	neue AML	0 kW	Differenz	0 kW

Für das vorgelagerte elektrische Verteilungsnetz wird entsprechend der Differenz der bisherigen und der neuen AML folgender Betrag in Rechnung gestellt:

Baukostenzuschuss (BKZ) netto 0,00 €
zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe

3 ANSCHLUSSART, ÜBERGABESTELLE, EIGENTUMSGRENZE UND HERSTELLUNGSKOSTEN

Die spezifischen Daten des Anschlusses sind in Anlage 1 dargestellt. Danach betragen – soweit nicht durch frühere Vereinbarungen abgegolten – die Herstellungskosten des Netzanschlusses:

Herstellungskosten netto 0,00 €
zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe

4 AUFTRAG FÜR DIE HERSTELLUNG DES NETZANSCHLUSSES UND AUSFÜHRUNGSFRIST

Der Eingang dieses vom Kunden unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Herstellung. Das Stauferwerk wird den Netzanschluss innerhalb von ca. …. Wochen nach Abschluss dieses Vertrages ausführen, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Kunden gegeben sind.

5 ZAHLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Gesamtkosten (Anschlusskosten) für die Herstellung und den BKZ betragen:

Herstellungskosten (netto)	0,00 €
BKZ (netto)	0,00 €
Summe (netto)	0,00 €
zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe	0,00 €
Gesamtsumme (brutto)	0,00 €

Der Kunde leistet beim Abschluss dieses Vertrages eine Abschlagszahlung in Höhe von:

Abschlag-Nettokosten	0,00 €
zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe	0,00 €
Abschlag-Bruttokosten	0,00 €

Hierüber erhält der Kunde eine separate Rechnung. Der Restbetrag ist bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

6 NUTZUNG DES NETZANSCHLUSSES

Die Nutzung des Netzanschlusses erfordert Regelungen über die Netznutzung sowie über die Anschlussnutzung. Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt, ist ein Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem Stauferwerk abzuschließen. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehre-re Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern (direkte Anschlussnutzer der Mittelspannung) in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil Pmz (maximal zulässige Leistung Pmz dieses Nutzers) an der Anmeldeleistung gemäß Ziffer 2 zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf, s. Anlage 1. Das Stauferwerk ist berechtigt, vom jeweiligen Anschlussnutzer die Vorlage der ihn betreffenden Vereinbarung zu verlan-gen. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen anderen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der in Anlage 1 genannten Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat und diese Anschlussnutzer eine entsprechende Änderung ihres Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrages mit dem Stauferwerk vereinbart haben.

7 ZÄHLUNG, MESSUNG

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Ablesung der an der jeweiligen Kundenanlage entnommenen elektrischen Energie einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten und der Abrechnung der Netznutzung sind Aufgabe des Stauferwerks als Messstel-lenbetreiber. Auf Wunsch des Kunden (Anschlussnehmer) kann der Einbau, der Betrieb und die War-tung der Messeinrichtungen (Zählung) von einem Dritten durchgeführt werde, sofern die in § 21b Abs. 2 EnWG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
Der Anschlussnehmer beauftragt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages dafür im Zuge der Erstausstattung der Kundenanlage einschließlich sämtlicher Messeinrichtungen das Stauferwerk.

Nein □

8 HAFTUNG

Die Haftung des Stauferwerks für Schäden des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung und Bereithaltung des Netzanschlusses ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

9 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

9.1 Der Vertrag tritt mit Eingang des vom Kunden unterzeichneten Vertrags beim Stauferwerk in Kraft.

9.2 Das Vertragsverhältnis nach Abs. (9.1) besteht, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird oder durch einen neuen Netzanschlussvertrag ersetzt wird.

9.3 Wird der Netzanschlussvertrag zum Zwecke der endgültigen Stilllegung gekündigt, ist das Stauferwerk berechtigt, den Netzanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen.

10 SONSTIGES

10.1 Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, dem Stauferwerk die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Kunden maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise (z.B. in Form eines Wirtschafts-prüfertestates) zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der An-schlussnehmer dieses einem Dritten ermöglicht.

10.2 Soweit vom Kunden zusätzliche Anschlüsse oder zusätzliche Übergabestellen gewünscht werden ist hierfür ein neuer Netzanschlussvertrag erforderlich, der die Besonderheiten einer solchen Anschlusssituation regelt und den vorliegenden Netzanschlussvertrag ersetzt.

10.3 Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Anlage 1:
Datenblatt mit Netzanschlussplan

Anlage 2:
Allgemeine Bedingungen für den Anschluss eines Grundstücks/Gebäudes an das Mittelspannungsnetz (20 kV) der Stauferwerk GmbH & Co. KG sowie für die Anschlussnutzung und die Netznut-zung bei Standardanschlüssen.

Eislingen			
Stauferwerk GmbH & Co. KG	Datum	Ort	Datum

Unterschrift Stauferwerk	(Stempel und Unterschrift des Kunden)